

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. September 2013

1052. Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes, Neustrukturierung des Asylbereichs, Vernehmlassung

Am 14. Juni 2013 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, zur Revision des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereiches) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Vorgängig dazu verabschiedeten die eidgenössischen Räte im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereiches am 28. September 2012 dringliche Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) verabschiedet, die bereits am 29. September 2012 in Kraft traten und die das Volk in der Referendumsabstimmung vom 9. Juni 2013 gutgeheissen hatte. Die dringlichen Änderungen sollen nun mit der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage ins ordentliche Recht übergeführt werden. Davon ausgenommen ist die Bestimmung über die Testphasen, mit denen wichtige Erfahrungen bezüglich Organisation und Vollzug gesammelt werden sollen. Die Vernehmlassungsvorlage stützt sich auch auf den Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bund/Kantone betreffend Neustrukturierung des Asylbereichs (Umsetzung Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich) und die entsprechenden Eckwerte sowie auf die dazu erfolgte gemeinsame Erklärung der Kantone anlässlich der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013.

Die Neustrukturierung des Asylbereichs hat zum Ziel, die Asylverfahren rascher abzuwickeln, dies unter Gewährleistung eines fairen Verfahrens. Künftig sollen 60% aller Asylverfahren innerhalb von höchstens 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen werden (beschleunigtes Verfahren und Dublin-Verfahren). Diese Verfahren werden in regionalen Zentren des Bundes durchgeführt. Gleichzeitig sollen die Rechte der Asylsuchenden mittels kostenloser Rechtsvertretung gestärkt werden.

Der Regierungsrat hat die Umsetzung der Beschleunigungsmassnahmen bereits bei früherer Gelegenheit grundsätzlich befürwortet (RRB Nrn. 41/2013 und 224/2013).

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische und Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, auch per E-Mail an: pascale.probst@bfm.admin.ch):

Im Juni 2013 haben Sie uns den Entwurf für eine Asylgesetzrevision zur Neustrukturierung des Asylbereichs unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Am 29. September 2012 sind dringliche Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs in Kraft getreten, die bis zum 28. September 2015 gelten. Unter anderem haben die eidgenössischen Räte in Verbindung mit diesen Gesetzesänderungen die Möglichkeit geschaffen, neue Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen zu prüfen. Eine solche Testphase kann frühestens ab 1. Januar 2014 begonnen werden. Unseres Erachtens sollte mit der vorliegenden Teilrevision zugewartet werden, bis entsprechende Erkenntnisse aus dem Testbetrieb vorliegen, die dann in die Revision einfließen könnten. Zudem sollte bereits heute die Verlängerung der vorgesehenen Testphase ins Auge gefasst werden, nachdem die verbleibende Zeit wohl zu kurz sein dürfte, um aussagekräftige Erfahrungen zu sammeln.

Im Grundsatz unterstützen wir die Neustrukturierung des Asylbereichs und die damit angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren. Ohne die erwähnten Erfahrungen aus der Testphase bleibt jedoch unklar, wie konsequent die Beschleunigung der Verfahren mit den neuen Regelungen bewirkt werden kann bzw. welche Bestimmungen allenfalls raschen Verfahren entgegenwirken oder die dazu notwendigen Handlungsspielräume der Behörden einschränken. Unklar sind zudem die Kostenfolgen für den Bund und die Kantone.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art. 24

Die Unterscheidung in Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren betrachten wir als unnötig. Die Bedürfnisse in den jeweiligen Verfahrensstadien unterscheiden sich nicht derart, dass sich verschiedene Typen von Bundeszentren aufdrängen würden. Eine Unterteilung der Zentren in verschiedene Typen und die Festlegung von Höchstdauern der Aufenthalte in den jeweiligen Zentrumstypen würden zudem die Platzierung der asylsuchenden Personen erschweren. Vielmehr gehen wir

davon aus, dass die Zusammenlegung der verschiedenen Typen in einer Anlage gemäss Abs. 5 der Standard werden wird. Auch dies spricht gegen die Aufteilung der Zentren in verschiedene Typen.

Abs. 7 sieht vor, dass Asylsuchende bei Bedarf auch vor Ablauf der Höchstaufenthaltsdauer auf die Kantone verteilt werden können. Wir erwarten, dass zumindest die Asylsuchenden im Dublin-Verfahren bis zur Ausreise in den Bundeszentren verbleiben und nicht auf die Kantone verteilt werden.

Zu begrüssen ist, dass die Asylsuchenden auf alle Kantone verteilt werden (mittels Zuweisung oder mittels Bezeichnung des für den Vollzug zuständigen Kantons), wenn der Vollzug nicht absehbar ist (Erläuterungen, Seiten 19 und 31). Es muss vermieden werden, dass die Standortkantone der Bundeszentren zusätzlich mit Nothilfekosten für weg gewiesene Personen belastet werden, wenn der Vollzug ihrer Wegweisung nicht absehbar ist.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist Art. 24 entsprechend anzupassen.

Art. 24e

Auf diese Bestimmung ist zu verzichten. Wer ein Zentrum führt, ist nicht massgeblich. Wesentlich ist, ob der Bund (im Vorbereitungsverfahren, im Dublin-Verfahren und im beschleunigten Verfahren) oder die Kantone (im erweiterten Verfahren) für die Unterbringung zuständig sind. Wenn der Bund zuständig ist, erfolgt die Unterbringung immer in Bundeszentren, wobei der Bund auch Kantone, Gemeinden oder Dritte mit der Führung des Zentrums beauftragen kann. Damit ist sichergestellt, dass für alle Bundeszentren und für alle Asylsuchenden, für deren Unterbringung der Bund zuständig ist, die gleichen Regelungen gelten (siehe z. B. Art. 43 Abs. 1, Art. 102g Abs. 2). Ausser Frage steht, dass der Bund für sämtliche Kosten der Bundeszentren, auch wenn sie kantonal geführt sind, aufkommt. Der Begriff «Kantonale Zentren» sollte nur für Zentren für Asylsuchende nach der Zuweisung an die Kantone verwendet werden.

Art. 26

In dieser Bestimmung werden die Vorgehensschritte während der Vorbereitungsphase aufgelistet. Im jeweils zweiten Satz der Absätze 2 und 3 ist die bisherigen Kann-Regelung durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen. Um ein rasches Asyl- und Vollzugsverfahren sicherzustellen, sind die aufgeführten Schritte zwingend vorzunehmen. Zusätzlich muss bereits in dieser Phase eine medizinische Untersuchung zur Abklärung der Reise- bzw. Transportfähigkeit erfolgen. Dazu ist Art. 26 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

Art. 26a

Bei der Weg- und Ausweisung von Asylsuchenden auf dem Luftweg sind die Transport- und Flugfähigkeit, gesundheitliche Probleme und ärztlich verordnete Medikamente schriftlich zu bestätigen. Damit diese Bestätigung nicht erst nach einem abgeschlossenen Asylverfahren eingeholt werden muss, ist bereits im Vorbereitungsverfahren ein Gesundheitscheck vorzunehmen (siehe Ausführungen zu Art. 26 Abs. 2). Zudem ist über die Asylsuchenden ein medizinisches Dossier zu führen, auf das alle am Asyl- und Wegweisungsverfahren beteiligten medizinischen Fachpersonen Zugriff haben. Dieses Vorgehen ermöglicht, gesundheitliche Risiken für weggewiesene Personen im Wegweisungsvollzug so klein wie möglich zu halten und einen effizienten Vollzug von Wegweisungen zu gewährleisten. Art. 26a ist dazu wie folgt zu ergänzen:

«⁴ Bei Ausreisen auf dem Luftweg, die direkt ab den Zentren des Bundes erfolgen, überprüft das BFM die Reisefähigkeit.

«⁵ Das BFM führt über die asylsuchenden Personen ein medizinisches Dossier. In dieses haben alle im Asyl- und Wegweisungsverfahren beteiligten medizinischen Fachpersonen Einsicht.»

Art. 91 Abs. 2^{ter}

Diese Bestimmung sieht vor, dass den Standortkantonen eines Bundeszentrums oder eines besonderen Zentrums ein Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausgerichtet werden kann. Damit anerkennt der Bund, dass der Betrieb von Kollektivunterkünften allgemein mit erhöhten Sicherheitsanforderungen verbunden ist. Die Ausrichtung einer Sicherheitspauschale des Bundes ist deshalb nicht für Zentren des Bundes oder besondere Zentren, sondern für sämtliche Kollektivunterkünfte vorzusehen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi